



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Abteilung Gesundheitsstrategien

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Integration

Projekt „Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung FGM 2016-2019“

Ein Projekt des Bundesamts für Gesundheit BAG in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration SEM

Einladung zur Gesuchseingabe

Bern, 9.11.2015

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
 - 1.1. Rechtliche Grundlage
 - 1.2. Zielgruppe

2. Projektauftrag
 - 2.1. Ziele
 - 2.2. Leistungen
 - 2.3. Anforderungen an den Projektträger
 - 2.4. Finanzierung
 - 2.5. Berichterstattung und Wirkungsmessung
 - 2.6. Modalitäten der Gesuchseinreichung
 - 2.7. Fristen zur Gesuchseinreichung und Kontaktadressen
 - 2.8. Nächste Schritte

1. Ausgangslage

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ist eine **Verletzung der Menschenrechte**. Daher ist es Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, gegen diese Form der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit vorzugehen.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) engagiert sich in Umsetzung der Motion Bernasconi 05.3235 «Sexuelle Verstümmelung an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen» und im Rahmen des Nationalen Programms Migration und Gesundheit seit 2003 gegen weibliche Genitalverstümmelung. Seit 2010 beteiligt sich auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) an den Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen (weitere Informationen siehe Motionsbericht Bernasconi 05.3235 vom 28.10.15).

Angesichts der zunehmenden Betroffenheit der Schweiz und auf Grund von Analysen und Empfehlungen von ExpertInnen, hat der Bundesrat am 28.10.15 entschieden, dass dieser Menschenrechtsverletzung künftig mit einem umfassenderen und ganzheitlichen Ansatz begegnet und das Engagement seitens des Bundes weitergeführt werden muss. In Ergänzung zur 2012 eingeführten expliziten Strafnorm gegen weibliche Genitalverstümmelung sind insbesondere Präventions- und Informationsmassnahmen für die Betroffenen, Sensibilisierungsmassnahmen für Fachpersonen verschiedener Fachbereiche, sowie Massnahmen zum Schutz betroffener und gefährdeter Frauen und Mädchen notwendig. Dem BAG obliegt die Federführung für die Umsetzung der Massnahmen; es wird bei dieser Aufgabe vom Staatssekretariat für Migration SEM unterstützt.

Die im Rahmen der vorliegenden Einladung zur Gesuchseingabe beschriebenen Massnahmen sind Hauptbestandteil zur Erreichung der Ziele des Auftrags des Bundesrates:

- (1) Schutz gefährdeter Mädchen und Frauen in der Schweiz vor weiblicher Genitalverstümmelung
- (2) Bedarfsgerechte medizinische Versorgung der betroffenen Mädchen und Frauen.

1.1. Grundlagen¹

Mit dem Artikel 124 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) werden alle Formen der weiblichen Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung betrachtet, von Amtes wegen verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet²:

Bei der Unterstützung von Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung stützt sich der Bund auf folgende rechtliche und strategische Grundlagen:

- Art. 53 Abs. 3 (Förderung der Integration) sowie Art. 55 (Finanzielle Beiträge), Art. 56 (Information) und Art. 57 (Koordination der Integration) Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20)
- Art. 13 Best. 1 c und d (Förderungsbereiche) und Art. 17e (Programme und Projekte) Verordnung vom 24. Oktober 2004 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205)

¹ Sowohl für die Schweiz verbindliche internationale Menschenrechtsverträge als auch die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte (Art. 10 BV Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit sowie Art. 11 BV Schutz der Kinder und Jugendlichen) verpflichten die Schweizer Behörden, Mädchen und Frauen vor dieser schweren Form der Körperverletzung zu schützen
² SR 311.0. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB). <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>.

Strategische Grundlagen:

- Motionsbericht Roth-Bernasconi v. 30.5.2005 Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahme: Bundesratsbeschluss vom 28.10.2015
- Bericht Gesundheit 2020, Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates. Januar 2013
- Nationales Programm Migration und Gesundheit 2014-2017: Bundesratsbeschluss vom 10.04.2013.

1.2. Zielgruppen

Diese Einladung zur Gesuchseingabe richtet sich an Institutionen und Organisationen, die Erfahrung haben mit Massnahmen im Bereich der Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung, der Gesundheitsversorgung beschnittener Frauen und Mädchen und dem Schutz gefährdeter Frauen und Mädchen. Dabei werden Institutionen und Organisationen bevorzugt, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen und ihre Massnahmen untereinander koordinieren.

2. Projektauftrag (Netzwerk gegen weibliche Genitalverstümmelung 2016–2019)

Der Bund möchte aufgrund der vorliegenden Einladung zur Gesuchseingabe mit einer Projektträgerschaft einen Subventionsvertrag über vier Jahre (2016-2019) abschliessen. Danach sollen die Leistungen evaluiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Projektträgerschaft sorgt dafür, dass der unter 2.2. erwähnte Leistungskatalog abgedeckt wird.

2.1. Ziele

Im Rahmen dieses Projektauftrags will der Bund Massnahmen zur Bekämpfung von FGM unterstützen, welche primär von nationaler Tragweite sind und folgende **Handlungsziele** verfolgen:

- **Austausch/Vernetzung:** Akteure des Gesundheits-, Integrations-, Asyl-, Gleichstellungs-, Sozial-, Kinderschutz- und Polizei-/Justizbereich sind zu FGM informiert. Wissen kann schweizweit ausgetauscht und Synergien können genutzt werden.
- **Information und Sensibilisierung:** Fachpersonen der oben genannten Bereiche kennen Beratungs- und Informationsangebote, haben ein angemessenes Fachwissen und sind sensibilisiert für die Bedürfnisse Betroffener und Gefährdeter und kennen Möglichkeiten für die Gesprächsführung.
- **Gesundheitsversorgung:** Betroffene Mädchen und Frauen haben Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung. Bedarfsgerechtes Wissen für die Weiterentwicklung der Versorgungsangebote steht zur Verfügung.
- **Prävention:** Zielgruppenspezifische Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen erreichen die betroffenen Migrationsgruppen und führen zu einer Verhaltensänderung.
- **Schutz und Intervention:** Fachpersonen von Gesundheits-, Integrations-, Asyl-, Gleichstellungs-, Sozial- und Kinderschutzbereich kennen ihre Melderechte und Meldepflichten, können kompetent mit FGM-Verdachtsfällen umgehen und sind in der Lage, gefährdete Mädchen zu schützen.

- **Wissen und Evaluation:** Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen werden evaluiert und bedarfsgerechtes Wissen für die Präventionsmassnahmen steht zur Verfügung.

2.2. Leistungen

Zur Erreichung der unter 2.1. genannten Ziele beteiligt sich der Bund im Rahmen des Subventionsvertrags finanziell an folgenden Leistungen in den Bereichen **Information/Sensibilisierung, Schutz/Intervention, Prävention, Gesundheitsversorgung, Vernetzung**) mitzufinanzieren:

- **Informationsplattform:** Aufbau eines zentralen web-basierten Informationsportals zu FGM, das den Fachpersonen wie auch betroffenen und gefährdeten Frauen und Mädchen umfassende, zielgruppengerechte und aktuelle Informationen zur Verfügung stellt und Zugang zu den einschlägigen Beratungsstellen und Versorgungsangeboten ermöglicht.
- **Anlaufstelle und Fachberatung:** Betrieb einer schweizweit zugänglichen Anlaufstelle für Fachpersonen zur Unterstützung im Umgang mit betroffenen oder gefährdeten Frauen und Mädchen und für die Vermittlung an kompetente/zuständige Stellen.
- **Erarbeitung und Publikation von Grundlegenden Dokumenten, Leitlinien, Praxishandbücher** zu ausgewählten Aspekten im Umgang mit FGM.
- **Prävention von FGM:**
 - Sensibilisierung und Information von Fachpersonen und Institutionen
 - Proaktive Förderung/Unterstützung der partizipativen Präventionsarbeit in den betroffenen Migrationsgruppen (inkl. Initiieren, Unterstützen, Begleiten, Umsetzen von Projekten) ;
 - Information und Sensibilisierung von sowie Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Institutionen,.
- **Vernetzungsarbeit:** Proaktive Förderung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den im Bereich FGM national tätigen Organisationen, den Kantonen und den Dachverbänden der Leistungserbringer im Gesundheitsbereich.
- **Internationaler Austausch:** Informationsaustausch mit ähnlichen Netzwerken in anderen europäischen Ländern
- Weitere Massnahmen, die zur Zielerreichung unter Punkt 2.1. dienen.

Die Leistungen müssen ausgewogen erbracht werden, mit einem Fokus auf gesamtschweizerische, punktuelle und bedarfsorientierte Projekte.

Der Einbezug auf Kantons- und Gemeindeebene tätiger Fachpersonen und Institutionen aus dem Gesundheits-, Integrations-, Asyl-, Gleichstellungs-, Sozial-, Kinderschutz- und Polizei-/Justizbereich muss gewährleistet werden.

Die Massnahmen sollen – soweit möglich – nachhaltige Wirkungen entwickeln, die über die Dauer des Subventionsvertrags hinausgehen (beispielsweise durch Ausnutzung vorhandener Strukturen oder durch anderweitige Finanzierung). Diese Überlegungen sind in die Leistungsdefinition einzubeziehen.

2.3. Anforderungen an die Projektträger

Der Projektträger soll folgende Voraussetzungen vorweisen können:

- Das nötige Fachwissen und Kontakte für die Erreichung unter 2.1. genannter Ziele und die Erbringung unter 2.2 genannter Leistungen.
- Angemessene fachliche und personelle Ressourcen. Um die Koordination der Massnahmen in der Schweiz zu gewährleisten, wird der Bund einem Gesuch eines umfassenden Netzwerks den Vorzug geben. Ein solches Netzwerk sollte idealerweise von verschiedenen, im Bereich der Prävention, Intervention und Gesundheitsversorgung bereits aktiven Organisationen und Institutionen getragen werden. Damit können bereits bestehende Kompetenzen, Zusammenarbeitsformen und Synergien genutzt und den Bedürfnissen der verschiedenen Ebenen und Sektoren entsprechend weiterentwickelt werden. Es liegt jedoch in der Verantwortung der aktiven Organisationen und Institutionen selber, ein Netzwerk gegen weibliche Genitalverstümmelung aufzubauen. Entsprechend sind Kooperationen bzw. Gesuchseingaben von einem solchen Netzwerk explizit erwünscht. Bedingung ist, dass eine Anbieterin die Gesamtverantwortung übernimmt (federführende Projektträgerschaft). Die federführende Projektträgerschaft ist gleichzeitig die alleinige Vertragspartnerin des Bundes. Die Beteiligten sind mit ihren Rollen aufzuführen und eine langfristig angelegte Zusammenarbeitsvereinbarung ist erwünscht bzw. für die Laufzeit der Subvention eine Bedingung.
- Vorhandene Strukturen, Angebote und Austauschforen werden genutzt (z.B. die kantonalen Runden Tische zur Problematik des Kinderschutzes) und mit kantonalen Regelstrukturen wird zusammengearbeitet.

2.4. Finanzierung (Kosten, Selektionsprozess)

Um die unter 2.1 genannten Ziele zu erreichen und um die Leistungen gemäss 2.2 mitfinanzieren zu können, setzen das BAG und das SEM für die vier Jahre 2016-2019 einen Totalbetrag von Fr.1'200'000.- (300'000 p.a.) ein.

Die Projekte sind dem Grundsatz der Mitfinanzierung unterstellt. Die Eigenfinanzierung der Projekte muss mindestens 20% betragen. Als Eigenleistungen der Projektträger werden finanzielle Beteiligungen, Arbeitsleistung oder Infrastrukturkosten etc. angerechnet. Anrechenbar sind ebenfalls finanzielle Beiträge der Regelstrukturen oder weitere Quellen, z.B. Stiftungen, Erträge aus den Projekten oder Eigenleistungen beinhalten.

2.5. Berichterstattung und Wirkungsmessung

Von den berücksichtigten Projektträgern wird neben einer jährliche Berichterstattung erwartet, dass sie zum Projektschluss einen Schlussbericht inkl. Prozessevaluation vorlegen.

2.6. Modalitäten der Gesuchseinreichung

a) Die potentiellen Projektträger werden gebeten, gestützt auf die Einladung zur Gesuchseinreichung und die darin ausgeführten Anforderungen und den Terminplan, ein maximal 10-seitiges Finanzierungsgesuch einzureichen.

b) Das Gesuch muss folgende Elemente enthalten:

- Name der Institution/en, Kontaktdaten
- Organisationsstruktur und Zusammenarbeitsform – bei einer aus mehreren Institutionen bestehenden Projektträgerschaft
- Information zu Tätigkeitsfeld (Erfahrungen im Themenbereich FGM, Einbettung der geplanten Massnahmen in bisherige Tätigkeiten der Institution) und Leistungsausweis der Institution/en, Projektverantwortliche/n.
- Projektbeschrieb einschliesslich Projektziele, -inhalte, Qualitätssicherung, Verankerung in den Regelstrukturen, Vernetzung und erwartete Wirkungen, Überlegungen zur Nachhaltigkeit der Massnahmen
- **Genau**e Angaben zur Zielgruppe
- Liste der involvierten Partner/-innen (in Begleitgruppen etc.)
- Zeitplan (Meilensteine): Das Gesuch enthält 5 Projektphasen

Aufbauphase	Vertragsabschluss bis Mai 2016
Umsetzungsphase 1	Juni 2016-Dezember 2016
Umsetzungsphase 2	Januar 2017-Dezember 2017
Umsetzungsphase 3	Januar 2018-Dezember 2018
Umsetzungsphase 4	Januar 2019-Dezember 2019

Für die Aufbauphase und die Umsetzungsphase 1 sind die geplanten Leistungen (inkl. Budgetplanung) im Detail aufzuführen. Für die Umsetzungsphasen 2-4 ist es möglich lediglich thematische / inhaltliche Projektschwerpunkte festzulegen und eine spätere Definition der konkreten Leistungen mit den Subventionsgebern vorzusehen. Die Massnahmen sind auf die unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Ziele und Leistungen ausgerichtet.

- Budget:
 - Kostenvoranschlag für die Umsetzung der im Gesuch beschriebenen Leistungen
 - Angabe der Mittelherkunft für die Mitfinanzierung (Eigenleistungen/Leistungen Dritter)

2.7. Fristen zur Gesuchseinreichung und Kontaktadressen

Die Projektangebote sind **bis spätestens 15.01.2016** per Post an die folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Gesundheit
Sabina Hösli
Nationales Programm Migration und Gesundheit
3003 Bern

Und per E-Mail an:

sabina.hoesli@bag.admin.ch

Bei Fragen zu dieser Ausschreibung und zum Programm wenden Sie sich bitte per Telefon oder E-Mail an:

Bundesamt für Gesundheit:

Sabina Hösli, sabina.hoesli@bag.admin.ch, 058 464 20 74

Das BAG und SEM entscheiden gemeinsam über die eingereichten Finanzierungsgesuche. Die Entscheidung wird vom BAG kommuniziert.

2.8. Nächste Schritte

Etappen	Fristen
Eingabe Projektangebote	15. Januar 2016
Bekanntgabe Zuschlag	01. Februar 2016
Abschluss Subventionsvertrag	31. März 2016
Projektlancierung	31. März 2016
Zwischenbericht und Definition von Zielen und Leistungen des Folgejahres	Jeweils Ende 2016/2017/2018
Projektende und Schlussbericht	31. Dezember 2019